Satzung der Linksjugend ['solid]

Berlin

- 3 Beschlossen am 22. September 2007 von der 1. Landesvollversammlung; geändert am 18. Oktober
- 4 2009 von der 5. Landesvollversammlung, am 6. Januar 2010 von der 6. Landesvollversammlung
- 5 und am 23./24. Oktober 2021 von der 30. Landesvollversammlung

6 Inhaltsverzeichnis

7	§ 1 Allgemeine Bestimmungen	2
8	§ 2 Vereinszweck	2
9	§ 3 Mittelverwendung	2
10	§ 4 Mitgliedschaft des Vereins	2
11	§ 5 Mitglieder des Vereins	3
12	§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
13	§ 7 Gleichstellung	4
14	§ 8 Organe des Vereins	4
15	§ 9 Landesvollversammlung (LVV)	4
16	§ 10 Landesrat (LaRa)	6
17	§ 11 LandessprecherInnenrat (LSpR)	6
18	§ 12 Landesschiedskommission (LSK)	7
19	§ 13 Landesarbeitskreise (LAK)	8
20	§ 14 Basisgruppen (BG)	8
21	§ 15 KassenprüferInnen	9
22	§ 16 Landesstudierendenverband	9
23	§ 17 Fördermitgliedschaft	9
24	§ 18 Protokolle	10
25	§ 19 Auflösung und Verschmelzung	10
26	§ 20 Awareness	10
27	Anhang – Abkürzungen	11

28 § 1 Allgemeine Bestimmungen

- 29 (1) ¹Der Verein führt den Namen "LJS e. V. Landesverband Linksjugend ['solid] Berlin". ²Die
- 30 Kurzform lautet "Linksjugend ['solid] Berlin".
- 31 (2) ¹Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation des Landesverbandes Berlin
- der Partei DIE LINKE. ²Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- 33 (3) Der Jugendverband ist ein eingetragener Verein im Sinne des BGB.
- 34 (4) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Berlin.
- 35 (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

36

- 37 (1) ¹Linksjugend ['solid] Berlin ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer,
- 38 emanzipatorischer und feministischer Jugendverband. ²Er greift in die gesellschaftlichen
- 39 Verhältnisse Berlins ein und ist eine Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.
- 40 (2) ¹Der Verein fördert die Bildung, Kunst und Kultur der Stadt Berlin. ²Als Teil sozialer und
- 41 emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen
- 42 BündnispartnerInnen in der Stadt.
- 43 (3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die
- 44 politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.
- 45 (4) Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend ['solid] Berlin die Jugendorganisation der
- 46 Partei DIE LINKE. Berlin und wirkt als Interessenvertretung linker Jugendlicher im Landesverband.

47 § 3 Mittelverwendung

- 48 (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 49 (2) 1Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch
- 50 unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. ²Die Mitglieder erhalten keine
- 51 Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

- 53 (1) Der Verein bildet die Landesstruktur des Bundesjugendverbandes "Linksjugend ['solid] e.V."
- 54 im Land Berlin.
- 55 (2) Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins "Linksjugend ['solid] Berlin" sind
- 56 zugleich Mitglieder des Vereins "Linksjugend ['solid] e.V."

§ 5 Mitglieder des Vereins

- 58 (1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte
- 59 Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt.
- 60 ²Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.
- 61 (2) ¹Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. ²Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach
- 62 Erklärung des Eintritts wirksam. ³Aufgrund eines Beschluss der jeweiligen Versammlung kann
- 63 diese Frist unterschritten werden.
- 64 (3) ¹Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE. Berlin unter der Altershöchstgrenze nach §5 Abs. 4 ist ab
- dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es dem gegenüber dem
- 66 Jugendverband nicht widerspricht. ²Die passive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Eintritt in
- 67 die Partei DIE LINKE. wirksam. ³Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es
- 68 gegenüber dem Bundesverband "Linksjugend ['solid] e.V." oder dem Landesverband Berlin die
- 69 Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt. ⁴Näheres regelt §6
- 70 Abs. 3.
- 71 (4)

74

75

57

- a) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der
 schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
 - b) Die passive Mitgliedschaft gemäß §5 Abs. 3 endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE. Berlin oder durch eine der in Absatz 4a) genannten Möglichkeiten.
- 76 (5) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach
- 577 schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das
- 78 aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.
- 79 (6)¹ Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich
- gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren
- 81 Schaden zufügt. ²Bei einem aktiven Mitglied nach §5 Abs. 3 kann die Aktivierung aberkannt
- 82 werden.

83

85

90 91

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 84 (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht:
 - an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Vereins mitzuwirken,
- sich über alle Angelegenheiten des Vereins zu informieren und informiert zu werden,
- 87 Anträge an Organe des Vereins zu stellen,
- im Rahmen der Geschäftsordnungen an Sitzungen von Organen des Vereins
 teilzunehmen,
 - an der Arbeit von Landesarbeitskreisen teilzunehmen und sie zu initiieren,
 - bei Basisgruppen mitzuarbeiten und sie gemäß § 14 Abs. 1 zu initiieren,

- 92 das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- 93 (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht:
- 94 die Satzung einzuhalten,
- 95 gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Vereins zu respektieren,
- 96 zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen gemäß der Finanzordnung.
- 97 (3) Jedes passive Mitglied hat das Recht vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten
- 98 informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft zu
- 99 aktivieren.

103

114

122

- 100 (4) ¹SympathisantInnen haben für die Wahlen zum Bundeskongress des Vereins "Linksjugend
- 101 ['solid] e.V." passives Wahlrecht. ²Ihnen können aufgrund eines Beschlusses der aktiven
- 102 Mitglieder einer jeweiligen Versammlung weitere Mitgliederrechte übertragen werden.

§ 7 Gleichstellung

- 104 (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Vereins.
- 105 (2) ¹Bei allen Wahlen zu Vertretungen innerhalb des Vereins ist grundsätzlich ein mindestens
- 106 fünfzigprozentiger Anteil weiblicher Mitglieder zu gewährleisten. ²Abweichungen von diesem
- 107 Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden
- 108 Wahlversammlung.
- 109 (3) Frauen haben das Recht, innerhalb des Vereins eigene Strukturen aufzubauen und
- 110 Frauenplena durchzuführen.
- 111 (4) ¹Eine Mehrheit der Mitglieder eines Frauenplenums der jeweiligen Versammlung können ein
- 112 Frauenveto einlegen. ²Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer
- 113 erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

§ 8 Organe des Vereins

- 115 Die Organe des Vereins sind
- 116 a) Landesvollversammlung
- 117 b) Landesrat
- 118 c) LandessprecherInnenrat
- 119 d) Landesschiedskommission
- 120 e) Landesarbeitskreise
- 121 f) Basisgruppen

§ 9 Landesvollversammlung (LVV)

- 123 (1) ¹Der Landesvollversammlung gehören alle aktiven Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 124 ²Sie ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.

125	(2)	¹ Die La	ndesvol	lversamml	una [.]	findet	mindestens	einmal	jährlich stat	t. ² Sie	wird	vom

- 126 LandessprecherInnenrat schriftlich und unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages
- einberufen. ³Eine außerordentliche Landesvollversammlung kann von mindestens einem Drittel
- der Basisgruppen oder einem Fünftel der aktiven Mitglieder unter Angabe eines schriftlichen
- 129 Tagesordnungsvorschlages beim LandessprecherInnenrat beantragt werden. ⁴Dieser muss die
- 130 beantragte außerordentliche Landesvollversammlung innerhalb von drei Tagen nach Eingang
- 131 des Antrages auf der Grundlage des beantragten Tagesordnungsvorschlages einberufen. ⁵Die
- 132 Einladungsfrist für die Landesvollversammlung beträgt vier Wochen, im Falle einer
- außerordentlichen Landesvollversammlung beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen. ⁶Das
- 134 Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied
- 135 schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 136 (3) ¹Die Landesvollversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung und der Anwesenheit von
- 137 mindestens einem Viertel der aktiven Mitglieder beschlussfähig. ²Sollte die Beschlussfähigkeit
- 138 nicht erreicht werden, wird die Landesvollversammlung erneut unter Angabe der gleichen
- 139 Tagesordnung einberufen. ³Diese Landesvollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der
- 140 anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig.
- 141 (4) ¹Die Landesvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beschluss der politischen Strategie und der aktuellen Politik des Vereins
- Beschluss über Grundsätze, Satzung und Arbeitsprogramm
- 144 Stellungnahme zu grundsätzlichen politischen Fragen
- 145 Verabschiedung der Finanzordnung
- 146 Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des LandessprecherInnenrates
- 147 Wahl der Mitglieder der Landesschiedskommission
- 148 Wahl der KassenprüferInnen
- Wahl der VertreterInnen und der ErsatzvertreterInnen für den Länderrat des Vereins
 "Linksjugend ['solid] e.V."
- Wahl der Delegierten des Vereins "Linksjugend ['solid] Berlin" zum Bundeskongress des
 Vereins "Linksjugend ['solid] e.V."
- 153 Wahl der Delegierten zum Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Berlin.
- Wahl der VertreterInnen des Jugendverbandes für den Landesausschuss der Partei DIE
 LINKE. Berlin.
- 156 ²Näheres zu den Wahlen regelt die Wahlordnung.
- 157 (5) ¹Die Landesvollversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung und
- 158 ProtokollführerInnen, sowie ggf. weitere Kommissionen. ²Beschlüsse werden, sofern die
- 159 Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit einfacher
- 160 Stimmenmehrheit getroffen. ³Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 161 (6) ¹Zu Beschlüssen über Grundsätze und Satzung des Vereins, der Auflösung von Basisgruppen,
- Landesarbeitskreisen oder des Vereins ist abweichend von Abs. 5 eine Zweidrittelmehrheit der
- angemeldeten TeilnehmerInnen erforderlich.

§ 10 Landesrat (LaRa)

- 165 (1) ¹Der Landesrat besteht aus je zwei VertreterInnen jeder Basisgruppe und des
- 166 Landesstudierendenverbandes und mit beratender Stimme je eine/r VertreterIn jedes
- 167 Landesarbeitskreises. ²Die Art und Weise der Entsendung der VertreterInnen zum LaRa obliegt
- der demokratischen Selbstorganisation der entsendenden Gruppen. ³Der LaRa kann sich im
- 169 Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- 170 (2) ¹Der Landesrat besitzt gegenüber dem LSpR Kontroll-, Konsultativ- und Initiativfunktion. ²Er
- 171 stellt die Kommunikation zwischen den Basisgruppen und den Landesarbeitskreisen sicher,
- 172 unterstützt den LSpR in der Projekt- und Kampagnenentwicklung und deren Durchführung im
- 173 Land. ³Der Landesrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Beschlüsse des LSpR aufheben.
- 174 ⁴Der entsprechende Beschluss muss dann erneut im LSpR behandelt werden und bedarf zu
- 175 seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der LandessprecherInnen. ⁵Der Landesrat
- 176 organisiert gemeinsam mit dem LSpR die ordentlichen und außerordentlichen
- 177 Landesvollversammlungen.
- 178 (3) Der LaRa bestätigt den vom Schatzmeister / von der Schatzmeisterin eingereichten
- 179 Finanzplan.

184

164

- 180 (4) ¹Der LaRa tagt mindestens zweimal jährlich und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der
- 181 stimmberechtigten entsendenden Gruppen vertreten ist. ²Zu jeder Tagung des LaRa ist ein/e
- 182 ProtokollführerIn zu bestimmen und ein Beschlussprotokoll anzufertigen. ³Diese sind den
- 183 Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 11 LandessprecherInnenrat (LSpR)

- 185 (1) ¹Der LandessprecherInnenrat besteht aus mindestens fünf und maximal aus elf Mitgliedern
- sowie einer/m SchatzmeisterIn. ²Er ist zugleich Vorstand des Vereins nach § 26 BGB. ³Die
- 187 Amtszeit beträgt ein Jahr. ⁴Die LandessprecherInnenratsmitglieder können höchstens zweimal
- 188 wieder gewählt werden. ⁵Eine nochmalige Wiederwahl ist erst nach der Pause von einer
- 189 regulären Amtszeit möglich. ⁶Die jeweils amtierenden LandessprecherInnenratsmitglieder
- 190 bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind bzw. eine Wiederwahl
- 191 stattgefunden hat.
- 192 (2) ¹Die Mitglieder des LandessprecherInnenrates werden von der Landesvollversammlung mit
- 193 mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl gewählt. ²Sollte ein
- 194 zweiter Wahlgang erforderlich sein, reicht die einfache Mehrheit. ³Näheres regelt die
- 195 Wahlordnung. ⁴Scheidet der/die SchatzmeisterIn vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der
- 196 LSpR unverzüglich aus seiner Mitte eine/n kommissarische/n Schatzmeisterln.
 - Linksjugend ['solid] Berlin | Satzung | Fassung aufgrund satzungsändernden Beschlusses der

- 197 (3) ¹Der LandessprecherInnenrat ist insbesondere verantwortlich für die Presse- und
- 198 Öffentlichkeitsarbeit, die vereinsinterne Kommunikation und Information, sowie die
- 199 Bündnisarbeit des Vereins. ¹Der LandessprecherInnenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben
- 200 und regelt die weitere Aufgabenverteilung unter sich. ³Alle Mitglieder des LSpR sind politisch
- 201 gleichberechtigt.
- 202 (4) ¹Der LandessprecherInnenrat muss die Finanz- und Haushaltspläne des Vereins beschließen,
- 203 diese erlangen erst mit der Bestätigung durch den Landesrat sachliche und rechtliche Gültigkeit.
- ²Darüber hinaus hat der LandessprecherInnenrat alle Entscheidungen zu treffen, die ihm als
- 205 Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB zwingend auferlegt sind.
- 206 (5) Mitglieder im LSpR dürfen in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis
- zum Verein "Linksjugend ['solid] Berlin" stehen.
- 208 (6) ¹Der Verein wird außergerichtlich von einem LandessprecherInnenratsmitglied vertreten.
- ²Zwei LandessprecherInnenratsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich. ³Über Konten des
- 210 Vereins kann die/der SchatzmeisterIn mit einem weiteren LandessprecherInnenratsmitglied
- 211 verfügen.
- 212 (7) ¹Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen
- 213 Gründen verlangt werden, kann der LandessprecherInnenrat von sich aus vornehmen. ²Diese
- 214 Satzungsänderungen müssen der nächsten Landesvollversammlung mitgeteilt werden.
- 215 (8) LandessprecherInnen können von der LVV mit mehr als 50% der angemeldeten
- 216 TeilnehmerInnen abgewählt werden.
- 217 (9) Der Landesstudierendenverband DIE LINKE.SDS entsendet eine_n VertreterIn mit beratender
- 218 Stimme zu den Sitzungen des LandessprecherInnenrates.

219 § 12 Landesschiedskommission (LSK)

- 220 (1) ¹Die Landesschiedskommission wird durch die Landesvollversammlung in einer Stärke von
- drei bis fünf Mitgliedern gewählt. ²Diese dürfen nicht Mitglieder des LandessprecherInnenrates
- oder KassenprüferInnen des Vereins "Linksjugend ['solid] Berlin" sein. ³Sie dürfen ebenfalls nicht
- zugleich Mitglieder der Bundesschiedskommission des Vereins "Linksjugend ['solid] e.V." sein.
- 224 (2) Die Landesschiedskommission entscheidet über:
 - Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung,
- Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit und gegen Beschlüsse von Organen des Vereins.
- 228 die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Vereins
- 229 (3) Die Schiedskommission entscheidet auf Antrag über den Ausschluss bzw. über Widersprüche
- 230 gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern.

225

- 231 (4) ¹Gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission kann bei der
- 232 Bundesschiedskommission des Vereins "Linksjugend ['solid] e.V." Widerspruch eingelegt werden.
- ²Die Entscheidung der Bundesschiedskommission ist endgültig und erlangt unmittelbare
- 234 Gültigkeit für den Verein "Linksjugend ['solid] Berlin". ³Das Recht jedes Mitgliedes des Vereins
- 235 "Linksjugend ['solid] Berlin", einen Antrag auf Ausschluss von anderen Mitgliedern des Vereins
- bei der Bundesschiedskommission des Vereins "Linksjugend ['solid] e.V." zu stellen, bleibt von
- 237 den Regelungen in diesem Ansatz unberührt.

§ 13 Landesarbeitskreise (LAK)

- 239 (1) ¹Die Landesarbeitskreise sind landesweite fachpolitische Zusammenschlüsse des Vereins. ²Die
- 240 Gründung eines Arbeitskreises erfolgt durch mindestens zehn Mitglieder aus drei
- 241 unterschiedlichen Basisgruppen. ³Sie zeigen dem LSpR ihre Gründung an.
- 242 (2) Landesarbeitskreise entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur.
- ²Diese muss den demokratischen und gleichstellungspolitischen Grundsätzen des Vereins
- 244 entsprechen. ³Sie werden vom Landesverband in ihrer Arbeit unterstützt.
- 245 (3) Landesarbeitskreise können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesrates
- 246 teilnehmen. ²Ihnen können Befugnisse durch den Landesrat und durch die
- 247 Landesvollversammlung übertragen werden.
- 248 (4) Landesarbeitskreise, die mehrmalig und vorsätzlich gegen die Satzung und die Grundsätze
- 249 des Vereins verstoßen oder durch ihr Handeln den Verein geschädigt haben, können durch einen
- 250 Beschluss der LVV mit einer Zweidrittelmehrheit der angemeldeten TeilnehmerInnen aufgelöst
- 251 werden.

252

238

§ 14 Basisgruppen (BG)

- 253 (1) Basisgruppen können ab einer Stärke von drei Mitgliedern, welche ihren Lebensmittelpunkt
- im Einzugsgebiet der zu gründenden Basisgruppe haben, gebildet werden.
- 255 (2) ¹Basisgruppen entsprechen dem Gebiet eines Berliner Bezirks. ²Die Basisgruppen regeln ihre
- 256 Struktur und ihre Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Vereins
- 257 selbständig.
- 258 (3) ¹Beschlüsse von Basisgruppen werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten
- 259 Mitglieder der Basisgruppe gefällt. ²Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder des Vereins. ³Ein
- 260 Mitglied kann sein Stimmrecht nur in einer Basisgruppe wahrnehmen.
- 261 (4) Basisgruppen führen den Namen "Linksjugend ['solid]" mit einem frei gewählten
- 262 Namenszusatz.
- 263 (5) ¹Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des
- Vereins verstoßen oder durch ihr Handeln den Verein geschädigt haben, können durch die
- 265 Landesvollversammlung aufgelöst werden. ²Widerspruch kann bei der
 - Linksjugend ['solid] Berlin | Satzung | Fassung aufgrund satzungsändernden Beschlusses der

- 266 Landesschiedskommission eingelegt werden. ³Legt die betroffene Basisgruppe Widerspruch ein,
- 267 bleibt die Entscheidung der Landesvollversammlung bis zum Abschluss des Schiedsverfahrens
- 268 schwebend. ⁴Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt.
- 269 (6) Insbesondere können Basisgruppen eigene Anträge an die Landesvollversammlung, an den
- 270 Landesrat und an den LandessprecherInnenrat des Vereins stellen.

§ 15 KassenprüferInnen

271

277

294

- ¹Die Landesvollversammlung wählt zwei KassenprüferInnen. ²Diese dürfen nicht Mitglieder des
- 273 LandessprecherInnenrates oder der Landesschiedskommission des Vereins "Linksjugend ['solid]
- 274 Berlin" sein. ³Die KassenprüferInnen haben die Finanzen des Vereins jährlich gemeinsam mit der
- 275 SchatzmeisterIn zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher die
- 276 Landesvollversammlung beschließt.

§ 16 Landesstudierendenverband

- 278 (1) ¹Der Landesstudierendenverband DIE LINKE.SDS ist ein Landesarbeitskreis des
- 279 Jugendverbands mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation. ²Näheres regelt die
- 280 Satzung des Landesstudierendenverbands.
- 281 (2) ¹Alle studierenden Mitglieder des Jugendverbands in Berlin sind automatisch passive
- 282 Mitglieder des Landesstudierendenverbandes Berlin. ²Sobald passive Mitglieder sich an einer
- 283 ordentlichen Sitzung einer Gliederung des Studierendenverbandes DIE LINKE.SDS beteiligt
- 284 haben, werden sie zu aktiven Mitgliedern.
- 285 (3) Dem Landesstudierendenverband DIE LINKE.SDS steht ein Anteil von 25% an den Mandaten
- 286 des Jugendverbandes zum Landesparteitag der Partei Die Linke. Landesverband Berlin zu. ²Der
- 287 Studierendenverband nominiert seine Delegierten auf einer eigenen Mitgliederversammlung
- 288 unter Beachtung der Quotierung. ³Die nominierten Delegierten des Studierendenverbandes
- 289 werden von der Landesvollversammlung des Jugendverbandes gewählt.
- 290 (4) Der Landesstudierendenverband DIE LINKE.SDS entsendet eine_n VertreterIn mit beratender
- 291 Stimme zu den Sitzungen des LandessprecherInnenrates. ²Der/die VertreterIn des
- 292 Landesstudierendenverbandes wird auf einer eigenen Mitgliederversammlung gewählt und dem
- 293 LandessprecherInnenrat mitgeteilt.

§ 17 Fördermitgliedschaft

- ¹Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen monatlichen Förderbeitrag entsprechend
- der Finanzordnung des Vereins. ²Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 6
- 297 dieser Satzung. ³Sie haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Vereins zu informieren.

§ 18 Protokolle

298

303

309

- ¹Die Beschlüsse der Landesvollversammlung und des LandessprecherInnenrates werden
- 300 schriftlich protokolliert und stehen allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der
- 301 jeweiligen Versammlung oder Sitzung zur Einsicht offen. ²Diese Protokolle werden von der
- 302 ProtokollführerIn sowie von der jeweiligen VersammlungsleiterIn unterzeichnet.

§ 19 Auflösung und Verschmelzung

- 304 (1) Beschlüsse zur Auflösung oder Verschmelzung des Vereins bedürfen der Zustimmung von
- 305 zwei Dritteln der angemeldeten TeilnehmerInnen der Landesvollversammlung.
- 306 (2) ¹Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einem gemeinnützigen Verein in Berlin zu, den
- 307 die Landesvollversammlung festlegt. ²Beschlüsse über die künftige Verwendung über des
- 308 Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Awareness

- 310 (1) Sexualisierte Gewalt sowie Diskriminierung und Gewalt aufgrund von Geschlecht oder
- 311 Sexualität ist nicht mit den Prinzipien der Linksjugend ['solid] Berlin vereinbar.
- 312 (2) Das Landes-Awarenessteam hat die Aufgabe, Betroffenen von (1) aus verbandsinternen
- 313 Kontexten nach eigenen Ressourcen beizustehen und im Interesse dieser Betroffenen zu
- 314 handeln.
- 315 (3) ¹Es setzt sich zusammen aus mindestens zwei FLINTA-Personen und wird in einer
- 316 Blockabstimmung von der LVV durch einfache Mehrheit gewählt bzw. abgesetzt.
- 317 ²Bewerber*innen für das Awarenessteam müssen mindestens eine Bildungsveranstaltung mit
- 318 Bezug zu Awareness-Arbeit besucht haben. ³Mitglieder des Awarenessteams dürfen nicht
- 319 gleichzeitig Mitglied im LSpR sein.
- 320 (4) ¹Das Awarenessteam entscheidet selbst über seine Arbeitsweisen. ²Es folgt dem
- 321 Awarenesskonzept des Landesverbandes, an welchem es selbst aktiv mitarbeitet.
- 322 (5) ¹Es können sich alle Mitglieder des Verbandes an das Awarenessteam richten, wenn sie von
- 323 (1) betroffen waren/sind und Unterstützung wünschen. ²Das Awarenessteam verpflichtet sich im
- 324 Sinne der*des Betroffenen parteiisch zu sein und in ihrem*seinem Interesse zu handeln.
- 325 (6) ¹Das Landes-Awarenessteam kann, abhängig von den eigenen Kapazitäten, für
- 326 Veranstaltungen des Landesverbands externe Awarenessteams hinzuziehen oder beauftragen,
- 327 welche vom Landesverband entsprechend vergütet werden. ²Auf Veranstaltungen hat das
- 328 Awareness-Team das Recht, nach Rücksprache mit den Veranstalter*innen übergriffige Personen
- 329 mit Verweis darauf, dass ihr Verhalten nicht toleriert wird, von der Veranstaltung zu verweisen.
- 330 (7) Das Awareness-Team darf stellvertretend für Betroffene sexualisierter Gewalt bei der
- 331 Schiedskommission den Ausschluss aus dem Jugendverband von Täter*innen basierend auf (1)

- beantragen, wenn gewünscht. ²Dabei steht das Awarenessteam nicht in der Pflicht, Bezug auf
- 333 Betroffene zu nehmen.

335

334 Berlin, 22. September 2007

Anhang – Abkürzungen

336	-	BG	Basisgruppe
-----	---	----	-------------

- **BGB** Bürgerliches Gesetzbuch
- 338 **e.V.** eingetragener Verein
- 339 **LAK** Landesarbeitskreis
- 340 **LaRa** Landesrat
- 341 **LSK** Landesschiedskommission
- 342 **LSpR** LandessprecherInnenrat
- 343 **LVV** Landesvollversammlung
- 344 **SDS** Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband